

59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1. Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 29.07.2011</p> <p>Der Geologische Dienst weist auf den „Leitfaden Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ hin, mit dessen Hilfe die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes als eine Entscheidungsgrundlage in die Abwägungsprozesse im Rahmen der Bauleitplanung fundiert eingebracht werden könnten.</p> <p>Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit würde im LANUV-Arbeitsblatt 15 [2010] zusammengefasst.</p>	<p>Die genannten Arbeitshilfen werden bei der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Sie können im Amtsportal eingesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Wehrbereichsverwaltung West Schreiben vom 05.08.2011</p> <p>Das Plangebiet liege im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Somit handele es sich um einen Fall nach § 18a LuftVG. Auf die Formulierung des § 18a Abs. 1 LuftVG, die nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung ein materielles Bauverbot beinhaltet, solange die Zustimmung des BAFS und der Flugsicherungsorganisation nicht vorliege, wird aufmerksam gemacht. Für militärische Flugplätze träten anstelle des BAFS und der Flugsicherungsorganisation nach § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG Behörden der Bundeswehrverwaltung. Für das</p>	<p>§ 18 LuftVG bezieht sich auf die Störung des Luftverkehrs durch Bauwerke. Dies ist vorliegend nicht der Fall, zumal die Wehrbereichsverwaltung als zuständige Behörde mitteilt, dass von ihr wahrzunehmende Belange nicht berührt werden.</p> <p>Gemäß den Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 106 können Bauhöhen von 25 m und mehr nicht erreicht werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Land NRW sei dies die Wehrbereichsverwaltung West.</p> <p>Von der Wehrbereichsverwaltung wahrzunehmende Belange würden durch die Planung nicht berührt. Sollten jedoch in folgenden Bauverfahren - einschließlich Dachaufbauten, Antennen, Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen als auch für andere Vorhaben - Bauhöhen von 25 m und mehr erreicht werden, wird darum gebeten, der Wehrbereichsverwaltung die entsprechenden Bauvoranfragen / Bauanträge zur Einzelfallprüfung zuzuleiten.</p> <p>Das Plangebiet liege unterhalb des Bauschutzbereiches des Militärflugplatzes Geilenkirchen. Auf Grund dieser Lage sei mit Lärm- und Abgas-Emissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr würden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.</p>		